

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltung

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Klaus Petrick Agentur für Kommunikation und Design erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern der Vertragspartner Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Mit der Erteilung des Auftrages und des nicht erfolgten Widerspruchs erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.

Stehen die AGB der Klaus Petrick Agentur für Kommunikation und Design (im Folgenden agentur-petrick) Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden AG) oder sonstiger Dritter, die mit der agentur petrick in Geschäftsbeziehung treten, in Widerspruch, so gehen die AGB der agentur petrick vor, auch wenn die agentur petrick denen des AG nicht widersprechen.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AG.

Alle Erklärungen der agentur petrick wie z.B. die Abgabe von Angeboten, Annahme von Verträgen, Kündigungen, Änderungen von Verträgen, Terminzusagen bedürfen der Schriftform.

Einfache Informationen, Meldungen und Terminabsprachen, für die die Schriftform vereinbart ist, können auch per e-mail erfolgen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die agentur petrick.

Urheberschutz,Nutzungsrechte,Rechteübertragung

Der durch den Auftraggeber (AG) der agentur petrick erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Gegenstand ist die Schaffung des Werkes und Einräumung von Nutzungsrechten. Es gelten Werkvertragsrecht und Urhebergesetz (UrhG). Neben den einfachen Nutzungsrechten werden keine weiteren Nutzungsrechte und Eigentumsrechte an den von der agentur petrick geschaffenen Werken übertragen.

Die Arbeiten (Entwürfe,Illustrationen, Zeichnungen, Layouts, Bilder, Fotografien, auch in digitaler Form) der agentur petrick sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das UrhG geschützt, dessen Regelungen auch gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ohne Zustimmung der agentur petrick dürfen ihre Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.

Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die agentur petrick zu einer Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Vergütung.

Jegliche, auch teilweise Verwendung von der agentur petrick mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der agentur petrick. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen der agentur petrick zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des AGs keinen Niederschlag gefunden haben. Durch die Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der agentur petrick vor. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen, auch in veränderter Form, für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

Werke der agentur petrick dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom AG bei Auftragserteilung

erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

Die agentur petrick wird dem AG mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffenden Rechnungen die für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für die agentur petrick erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel erfüllt die agentur petrick-agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht erweiterter und ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinaus gehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung bedarf der Zustimmung der agentur petrick.

Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig, wenn Nutzungsrechte nicht durch die agentur petrick uneingeschränkt freigegeben wurden.

Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der Einwilligung der agentur petrick.

Der AG übernimmt für die von ihm gelieferten Unterlage und Materialien die volle Sach und. Rechtsgewähr und stellt die agentur petrick von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der AG bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen an die petrick-agentur erteilten Aufträgen und Bestellungen befugt ist, dass insbesondere GEMA- und Bildrechte von vorhandenem Bildmaterial des AG gewahrt sind, und dass behördliche und gesetzliche Bestimmungen beachtet wurden.

Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen und die Registrierung von Gestaltung als geschütztes Design sind nur dann die Aufgabe der agentur petrick, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und geschieht nur gegen Honorar.

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit und Schutzfähigkeit seiner Arbeiten wird von der agentur petrick nicht übernommen.

Über den Umfang der Nutzung steht der agentur petrick ein Auskunftsanspruch zu.

Angebot und Auftrag

Angebote gelten für 30 Tage.

Eine Auftragsbestätigung der agentur petrick gilt als Auftrag, wenn ihr nicht innerhalb 3Tagen widersprochen wird.

Die Lieferverpflichtungen der agentur petrick sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der AG.

Leistungsumfang, Honorar und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den AG weiterberechnet.

Das in Angeboten enthaltene Honorar der agentur petrick für ihre Arbeit besteht aus folgenden Leistungen:

- Entwurfshonorare (Designobjekte),
- Corporate Design
- PR
- Einzelgestaltung von Drucksachen, Werbemitteln, Rollups,
- Werkzeichnungshonorar Vervielfältigungs-Vorbereitungen,
- Entwurf und Umsetzung von Internetseiten
- Visualisierungen von Architektur und Einrichtungen
- Bildgestaltungen und Illustrationen
- Herstellung von Druckvorlagen
- Nutzungshonorar im angegebenen Umfang.

Übt der AG seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet die agentur petrick nur ein Entwurfshonorar.

Ein Korrekturdurchgang je Projekt ist im Leistungsumfang enthalten. Zusatzleistungen wie Änderungen von Entwürfen, Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, Änderungen von Werkzeichnungen, Autorenkorrekturen in Wort und Bild, Lektoratsarbeiten, Produktionsbetreuung sowie zusätzliche

Besprechungszeiten werden nach Zeitaufwand gesondert kalkuliert, wenn nicht ausdrücklich im Angebot als Pauschalpreis enthalten.

Von der agentur petrick zur Ausführung des Auftrags erstellte digitale Daten sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht Lieferungs-Bestandteil des Auftrags, sondern Arbeitsmittel. Auslieferung von Daten ist grundsätzlich freiwillig und grundsätzlich honorarpflichtig.

Vorschläge und Weisungen des AG aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich vereinbart.

Die Vergütung wird bei Ablieferung des Werkes fällig und ist sofort ohne Skonto zahlbar. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über mehrere Monate, so kann die agentur petrick Teilhonorare berechnen.

Die bei Entwurfs- oder Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden technischen Neben- und Materialkosten (z.B.: Videoproduktionen), Kurier- und Portokosten usw. sind zu erstatten.

Eine Rückbehaltung des Rechnungsbetrages oder eine Aufrechnung wegen erfolgter Mängelrüge oder einer streitigen Gegenforderung ist ausgeschlossen.

Sofern die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des AG zweifelhaft wird, oder sonstige entsprechende Tatsachen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit) bekannt werden, wird der sofortige Ausgleich aller Forderungen verlangt.

Ab einer 1. Mahnung sind Mahngebühren von je 5€ und Verzugszinsen von 5% über dem Leitzins der EZB zu leisten.

Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Liefer- und Leistungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Wird die Lieferung und oder Leistung durch Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch, wenn sie bei Lieferanten der agentur petrick oder deren Zulieferanten eintreten, unmöglich, so wird die agentur petrick von der Lieferverpflichtung frei. Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen.

Der AG hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Arbeiten beim AG, bzw. Erbringung der Leistung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Gibt der AG im Rahmen der Abnahme erkennbare nachteilige Abweichungen der vereinbarten Leistung oder des zu erstellenden Produktes von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß erbracht und angenommen.

Bei Farben, Tönen, Bildgestaltungen und Bildfolgen ist deren Beurteilung subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist die agentur petrick für die Ausgestaltung dieser Kriterien nach eigenem Ermessen selbst zuständig, falls vom AG keine genau spezifizierten Anweisungen vorliegen.

Soll die Produktion durch die agentur petrick überwacht werden, so kann sie Entscheidungen treffen und Weisungen erteilen.

Der AG übernimmt vor Produktionsbeginn mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Die Freigabe für Produktion und Veröffentlichung obliegt dem AG. Delegiert der AG die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die agentur petrick, stellt er sie von der Haftung frei.

Die agentur petrick haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Von vervielfältigten Werken sind der agentur petrick jeweils mind. 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf. Mängelgewährleistungsansprüche beschränken sich auf Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware bzw. Dienstleistung binnen angemessener Frist. Reklamierte Teile und Dienstleistungen sind auf Anforderung der agentur petrick in entsprechender Form (z.B.: Datenträger) an die agentur petrick zurücksenden.

Nach Vereinbarung nimmt die agentur petrick die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B.: Foto, Druck, Versand) im Namen und auf Rechnung des AG vor. Der AG stellt

in diesem Fall die agentur petrick von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei, weiterhin haftet die agentur petrick in diesem Fall nicht für die Leistungen, Arbeitsergebnisse und Kosten der beauftragten Leistungserbringer.

Die der agentur petrick überlassenen Vorlagen (z.B.:Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der AG zur Verwendung berechtigt ist.

Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen werden wirksam, wenn der AG ihnen innerhalb von 3 Arbeits-Tagen nach Erhalt nicht widerspricht und andere oder zusätzliche Regelungen getroffen werden.

Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Diese sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Celle.

AGB_Stand:Januar 2019